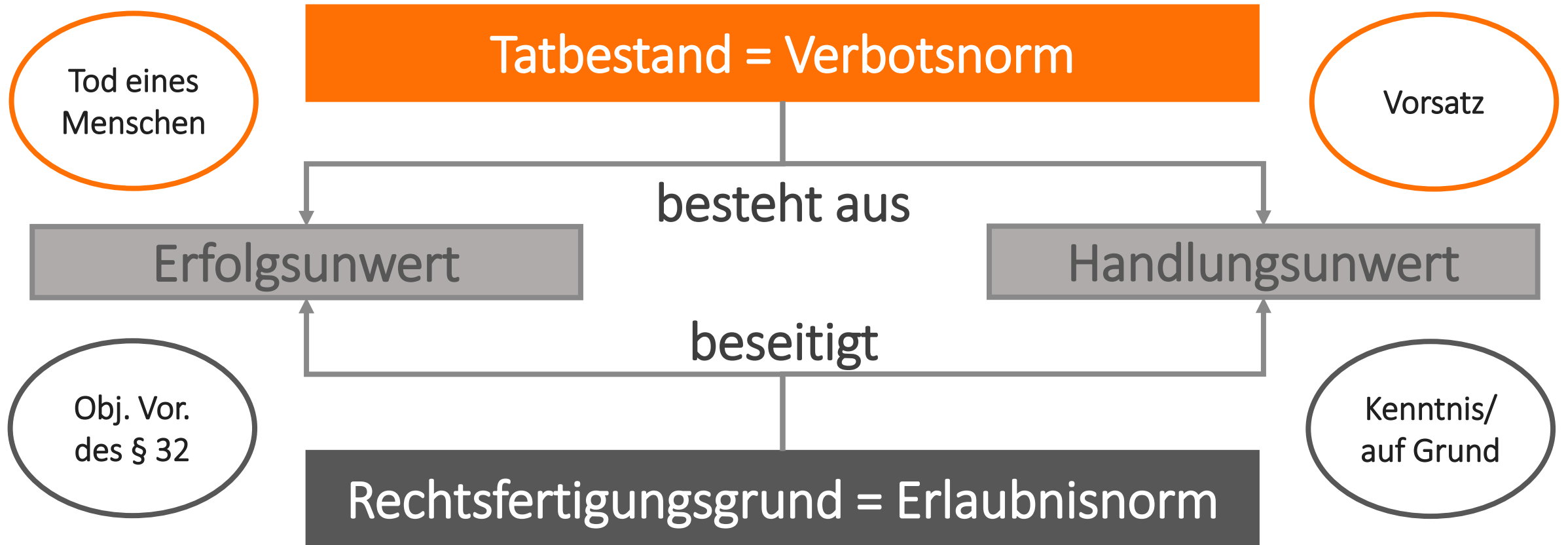

Erlaubnistatbestandsirrtum und Co

- ein Webinar rund um die Irrtümer im
Rechtfertigungsbereich

Sabine Tofahrn



Die Struktur der Rechtfertigungsgründe





▶ Die Irrtümer

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an

Täter irrt sich in
tatsächlicher Hinsicht

Täter irrt sich in
rechtlicher Hinsicht

Erlaubnistatbestandsirrtum

Erlaubnisirrtum



► Unkenntnis des Rechtfertigungsgrundes

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **vollendetem** Delikt bestraft

Täter ist nicht gerechtfertigt und wird
aus **versuchtem** Delikt bestraft

Erfolgsunwert ist kompensiert durch das
Vorliegen der objektiven Voraussetzungen
Handlungsunwert = Versuch



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an



weil er sich in
tatsächlicher Hinsicht irrt



„Daschner“

Student G steht im Verdacht, den 5 jährigen Bankierssohn J entführt zu haben. Zahlreiche Indizien deuten auf seine Täterschaft hin. Die Polizei geht davon aus, dass J in einem Versteck festgehalten wird und noch lebt. Von G will sie von daher das Versteck erfahren. Sämtliche Versuche, G zum Reden zu bewegen, sind aber gescheitert. Von daher beschließt Polizist D, G Folter anzudrohen, um das Kind zu retten. Nachdem man G in allen Facetten ausgemalt hat, was Spezialisten des Geheimdienstes mit ihm anstellen werden, nennt G das Versteck. Die Polizei findet das Versteck und stellt fest, dass das Kind unmittelbar nach der Entführung getötet wurde, also zum Zeitpunkt der Vernehmung bereits tot war.

Strafbarkeit des D gem. § 240 I, IV Nr. 3 StGB?



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Prüfung

- Sie prüfen die infrage kommenden RFG durch und stellen fest, dass und warum sie nicht verwirklicht sind
 - Sie fragen, ob sich der Täter in einem ETBI befinden könnte
- Sie definieren den ETBI: ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter tatsächliche Umstände annimmt, die ihn rechtfertigen würden
- Sie subsumierten, indem Sie den RFG hypothetisch durchprüfen
 - Sofern ein ETBI (+): Meinungsstreit



▶ § 32 StGB - Notwehrlage

gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

rechtswidriger

- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

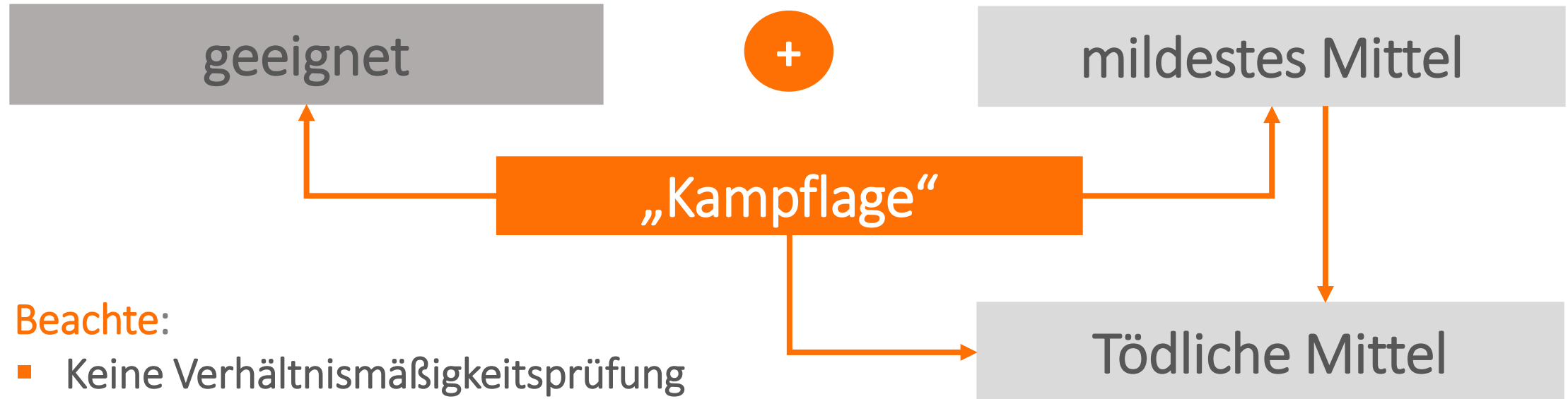
Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

➔ **Objektive Beurteilung ex post!**



► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung



Beachte:

- Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Das Folgenrisiko trifft den Angreifer
- Beurteilung ex ante

- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten



▶ Gebotenheit der Notwehrhandlung

Sozialethische Einschränkung der „schneidigen“ Notwehr

Besonderheiten
der Situation

Besonderheiten
des Angreifers

Besonderheiten
des Angegriffenen



bei Daschner:
Verletzung der
Menschenwürde



Conclusio im Fall Daschner: Der Täter befindet sich nicht in einem ETBI, **auf die Darstellung der Theorien kommt es nicht an!**



„Hells Angel“

Hells Angels Chef A wird früh morgens um 6 Uhr wach, weil er ein Geräusch an der Türe hört. Zutreffend erkennt er, dass das erste von drei Schlössern aufgebrochen wurde und das zweite Schloss bearbeitet wird. Er ergreift seine Waffe stellt sich in den Flur und fordert den Eindringling auf, sich zu entfernen, andernfalls werde er von der Waffe Gebrauch machen. Als Reaktion wird jedoch versucht, das dritte Schloss zu öffnen. Da A glaubt, ein Killerkommando der rivalisierenden Bandidos stehe vor der Türe, um ihn zu töten, gibt er schließlich einen Schuss durch die Türe ab. Hinter der Türe stehen SEK Beamte, die aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses die Türe aufbrechen wollen. Der Schuss trifft den Beamten B tödlich.

Strafbarkeit des D gem. § 212 StGB?



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Theorien

Strenge Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands-
und Erlaubnisirrtum
werden beide über
§ 17 gelöst

Eingeschränkte Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands-
irrtum wird über § 16
analog gelöst

Vorsatzvorwurf
entfällt

Tatbestandsvorsatz bleibt,
Vorsatzschuldvorwurf entfällt

Lehre von den negativen Tbm

Erlaubnistatbestands-
irrtum wird über § 16
direkt gelöst



▶ Der Erlaubnisirrtum

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an



weil er sich in **rechtlicher**
Hinsicht irrt



§ 17

War der Irrtum vermeidbar?

- Anspannung des Gewissens
- Rechtsrat